

Lesefassung

Allgemeine Gebührensatzung (AGS) des Amtes Altenpleen vom 20.06.2001

der 1. Änderung vom 01.10.2003
der 2. Änderung vom 15.06.2009
der 3. Änderung vom 29.03.2017

§ 1 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebühren werden nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben
1. für besondere Verwaltungsleistungen, die vom Gebührenpflichtigen beantragt worden sind oder sonst veranlasst worden sind (Verwaltungsgebühren),
 2. für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen (Benutzungsgebühren).
- (2) Diese Gebührensatzung gilt nicht, soweit besondere Gebührenvorschriften anzuwenden sind.

§ 2 Gebührenbemessung

- (1) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen
1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
 2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenpflichtigen sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.
- (2) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich unbeschadet des § 4 nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Auf Antrag können zur Abgeltung mehrfacher, gleichartiger, denselben Gebührenschuldner betreffender Amtshandlungen für einen im voraus bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, Pauschgebühren vorgesehen werden.

Ist zu erwarten, dass die Pauschgebühr den Verwaltungsaufwand verringert, so ist dies bei der Bemessung des Gebührensatzes zu berücksichtigen.

- (5) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung ganz oder teilweise abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.
- (6) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (7) Bei Benutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Haushaltsjahres beginnen oder enden, wird eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Benutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist in den Fällen des § 1 Abs. 1 Ziff. 1
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

In den Fällen des § 1 Ziff. 2 ist der Benutzer der Einrichtung oder Anlage gebührenpflichtig.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige nach Abs. 1 Satz 1 sind Gesamtschuldner.

§ 4 Auslagen

- (1) Für Verwaltungsleistungen nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 sind besondere bare Auslagen, die bei Vornahme oder Vorbereitung einer Handlung entstehen, zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn für die Handlung selbst keine Gebühr zu entrichten ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.
- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:
 1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik,
 2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,

4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
6. Zustellungs- und Nachnahmekosten.

§ 5 Gebührenfreiheit

(1) Von Gebühren sind befreit

1. das Land, die Gemeinde, Landkreise, Ämter und Zweckverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt,
2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

(2) Von den Verwaltungshandlungen nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 sind gebührenfrei:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - b) Besuch von Schulen
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Jugendhilfesachen
 - e) Nachweise der Bedürftigkeit
 - f) Sozialversicherungssachen (§ 137 RVO)
4. Amtshandlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen,
5. Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen,

6. Kostenentscheidungen

7. Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen.

- (3) Von der Erhebung von Gebühren kann insoweit abgesehen werden, als dies im öffentlichen Interesse oder aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

§ 6

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf höchstens die Hälfte der für die angefochtene Entscheidung festzusetzenden Gebühr. War für die Verwaltungsleistung keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 23 des Gebührentarifs; dies gilt nicht für Sozialhilfesachen.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die Gebühr in dem in § 2 Abs. 5 geregelten Umfang.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (4) Richtet sich in einer kostenpflichtigen Angelegenheit der Widerspruch ausschließlich gegen die Kostenentscheidung, gilt § 6 Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe, daß die Verwaltungsgebühr für den Widerspruchsbescheid bis zu einem Zehntel des angefochtenen Betrages, mindestens jedoch 2,50 EURO, beträgt.

§ 7

Verwaltungsgebühren in besonderen Fällen

- (1) Für die Rücknahme oder den Widerruf einer kostenpflichtigen Entscheidung werden, sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat, eine Verwaltungsgebühr bis zur Höhe der für die Amtshandlung selbst festgesetzten Gebühr und die Auslagen erhoben.
- (2) Wird die Entscheidung zurückgenommen oder widerrufen, ohne dass der Betroffene dazu Anlass gegeben hat, ist die für die Amtshandlung festgesetzte Gebühr um mindestens die Hälfte zu ermäßigen; die Kosten können in voller Höhe erstattet werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen oder Anlagen entstehen mit Eintritt in das Benutzungsverhältnis. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, im übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Gebühren werden mit Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Haushaltsjahres fällig. Benutzungsgebühren sind vor Beginn der Benutzung fällig.
- (3) Wird nur gegen die Gebührenfestsetzung ein Rechtsbehelf eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgeschoben.
- (4) Eine Verwaltungsleistung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühren abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (5) Rückständige Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 9 Verjährung

- (1) Der Anspruch auf Gebühren und Auslagen erlischt durch Verjährung. Gleiches gilt für den Erstattungsanspruch nach § 8 Abs. 4. Was zur Befriedigung oder Sicherung eines verjährten Anspruchs geleistet ist, kann jedoch nicht zurückgefordert werden.
- (3) Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Die Verjährung beträgt drei Jahre.
- (4) Durch Zahlungsaufforderung, durch Stundung und durch Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung der Gebühren und Auslagen wird die Verjährung unterbrochen. Mit Ablauf des Jahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährungsfrist.
- (5) Wird eine Kostenentscheidung angefochten, verjährten Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Gebührenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 10 Kleinbeträge

Von der Festsetzung, Erhebung, Nachforderung oder Erstattung von Abgaben und abgabenrechtlichen Nebenleistungen kann abgesehen werden, wenn der Betrag niedriger als fünf EURO liegt und die Kosten der Einziehung oder Erstattung außer Verhältnis zu

dem Betrag stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles eine Einziehung geboten ist oder die Erstattung beantragt wird.

§ 11 **Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält und nach anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist, finden nach 1 Abs. 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366 ff.) dessen Vorschriften ergänzend Anwendung.

§ 12 **Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung:

3. Änderung vom 29.03.2017

Mitteilungsblatt vom 07.04.2017

G e b ü h r e n t a r i f
zur Allgemeinen Gebührensatzung
des Amtes Altenpleen vom 20.06.2001

Tarif-Nr. Gegenstand	Gebühr Euro
<u>Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen</u>	
1.1 Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1 im Format DIN A 5	1,25
1.1.2 im Format DIN A 4	2,50
Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,00
1.1.3 für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei der durchschnittlichen Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	3,50
1.2 Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3 Fotokopien und Lichtpausen je angefangene Seite	
1.3.1 bis zum Format DIN A 4	0,20
1.3.2 bis zum Format DIN A 3	0,40
1.3.3 bei größeren Formaten bis zu	12,50
1.4 Transparente Lichtpausen je angefangene Seite	
1.4.1 bis zum Format DIN A 4	4,50
1.4.2 bis zum Format DIN A 3	7,50
1.4.3 bis zum Format DIN A 2	10,00
1.4.4 bis zum Format DIN A 1	15,00
1.5 Vervielfältigungen mit Büro-Druckgeräten in einer Auflage	
1.5.1 bis zu 10 Stück	1,00
	bis 2,00
1.5.2 bis zu 50 Stück	1,50
	bis 3,00
1.5.3 bis zu 100 Stück	1,75
	bis 3,50
1.5.4 bei höheren Auflagen	
bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück	0,60
über 500 Stück je angefangene 100 Stück	0,50
Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag	

entsprechend der Größe.

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1.6	Hefbindungen mit Ringbindemaschine	
1.6.1	bis DIN A 4 und bis 14 mm Ringstärke je Stück	0,73
1.6.2	bis DIN A 4 und über 14 mm Ringstärke je Stück	0,88
2.	<u>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</u>	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	2,50
2.2	Beglaubigung von Abschriften je Seite der Erstaussfertigung	2,50
	der Durchschrift	1,50
2.3	Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Licht- pau-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden	
2.3.1	je Seite des ersten Abdrucks	1,50
2.3.2	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif- Nummern zu erheben sind)	1,00
	bis	100,00
2.4.1	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	5,00
2.4.2	Wohnberechtigungsbescheinigung	5,00
3.	<u>Akteneinsicht</u>	
3.1	Die Einsicht von Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,00
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.1	Grundgebühr	5,00
3.2.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
4.	<u>Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.)</u>	
	für jede angefangene Seite	0,15
	jedoch mindestens	1,00
5.	<u>Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)</u>	
	je angefangene Seite	2,50
	bis	5,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
5.1	Aufnahme in das Internet des Amtes Altenpleen – Informationen zu Branchen, Tourismus, Beherbergung, Dienstleistungen u. a. pro Jahr und Eintrag	
	- Branchenverzeichnis, Dienstleistungen, Bau, Handwerk	15,00
	- Beherbergung bis 3 Fremdenzimmer oder Ferienwohnungen	5,00
	- Beherbergung, Hotel, Pension	15,00
	- Immobilien	15,00
	- Sonstige Informationen	5,00
	bis	15,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	2,50
	bis	150,00
6.1	Ausnahme vom Anschlußzwang	25,00
6.2	Ausnahme vom Benutzungszwang	25,00
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührenordnung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind	
	je angefangene halbe Stunde	5,00
8.	<u>Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen</u>	7,50
9.	<u>Vermögensverwaltung</u>	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000,00 EURO des Nominalbetrages des begünstigten Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EURO	5,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000,00 EURO des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch begünstigten Grundpfandrechts	10,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EURO	5,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs- Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 9.1 und 9.2 fallen	10,00 bis 50,00
9.4	Vorkaufsverzichtserklärung zugunsten Dritter	25,00
10.	<u>Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr</u>	1,00
11.	<u>Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen</u>	1,00
12.	<u>Ersatz für Hundesteuermarken</u>	7,50
13.	<u>Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre</u>	
	für jedes Jahr	2,50
14.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde</u>	4,00
15.	<u>Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarif-Nr. 1</u>	
16.	<u>Erschließungsbescheinigungen bis zu drei Ausfertigungen</u>	2,50
	für jede weitere Ausfertigung	0,50
17.	<u>Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von</u>	
17.1	bis zu einem qm	2,50
17.2	darüber	4,00
18.	<u>Abgabe von sonstigen Planen</u>	
18.1	bis zur Größe 1 . 5.000	10,00
18.2	bis zur Größe 1 . 10.000	2,50
18.3	bis zur Größe 1 . 15.000	1,50
18.4	bis zur Größe 1 . 25.000	1,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
19.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	10,00
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
20.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
20.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	3,50
20.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	5,00
	Tarif-Nr. 19 Satz 2 gilt entsprechend.	
21.	<u>Abstecken der Gebäude, der Bau- und Straßenfluchtlinien sowie der Sockelhöhe für bauliche Anlagen mit Herstellungskosten</u>	
21.1	bis zu 10.000,00 EURO	10,00
21.2	bis zu 20.000,00 EURO	20,00
21.3	bis zu 40.000,00 EURO	30,00
21.4	über 40.000,00 EURO	50,00
22.	<u>Archiv</u>	
22.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	5,00
22.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,00
	Für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,50
	Daneben kann die Gebühr zu Tarif-Nr. 22.1 erhoben werden.	
22.3	Benutzung des Archivs	
22.3.1	für einen Tag	5,00
22.3.2	für eine Woche	15,00
22.3.3	für längere Zeit bis zu	50,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	<u>Anmerkung zu 22.1 und 22.3</u> Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
23.	<u>Rechtsbehelfe</u> Entscheidungen über formliche Rechtsbehelfe, auch über Widersprüche Dritter, soweit nicht § 6 der Allgemeinen Gebührensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, sofern der Antragsteller dies verschuldet hat	5,00 bis 500,00
	<u>Anmerkung zu 23</u> Innerhalb dieses Rahmens beträgt die Gebühr für Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	
24.	<u>Gebühren für Eheschließungen</u> außerhalb der Dienstzeit	15,00 bis 17,50
25.	<u>Bearbeitung von Anträgen auf Baumabnahmen</u>	17,50 bis 25,00
26.	<u>Vergabe von Hausnummern</u>	15,00
27.	<u>Ausstellen eines Parkausweises für Bewohner mit Hauptwohnsitz</u> Geb.-Nr. 265 Gebührenrahmen: 10,20 € bis 30,70 € pro Jahr	30,00
	bei Änderung o. Verlust/ Neuausstellung eines Bewohnerparkausweises	10,00
	Ausnahmegenehmigung in Einzelfällen	
	a) Mitarbeiter von sozialen, kommunalen Einrichtungen in Bewohnerparkzonen	
	Umfang der Ausnahme:	
	Parken in Bewohnerparkszonen von Montag bis Freitag.	
	Die Antragsteller müssen in einer sozialen und kommunalen Einrichtung Arbeiten. Die Einrichtung verfügt über nicht ausreichende Stellflächen.	
	Dauer: 1 Jahr	10,20
	Die Ausnahme wird als Bewohnerparkausweis ausgestellt.	

- b) Besucher von Bewohnern, Pflege von Angehörigen im Bewohnerparke***
Umfang der Ausnahme: Parken in Bewohnerparkzonen

Dauer: 4 Wochen

15,00

*** Für die Pflege von Angehörigen wird ein Nachweis verlangt.
Die Ausnahme wird als Bewohnerparkausweis ausgestellt.**